

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer vom 4.12.2024 (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. 07. 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. 07. 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer vom 20.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen: Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Bully sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner dieser Rassen angehört und keine Kreuzung aus diesen vorliegt.“
2. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
„Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
  - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
  - b) sich als bissig erwiesen haben,
  - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
  - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen und Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.“
3. In § 2 Abs. 2 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 3“ die Wörter „und 4“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 4 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 3“ die Wörter „und 4“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 3 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 3“ die Wörter „und 4“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuzugs folgt.“
8. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Entsteht die Steuerpflicht gemäß § 6 erst im Laufe des Kalenderjahres oder endet die Steuerpflicht gemäß § 8 im Laufe des Kalenderjahres wird die Steuer nur anteilig für die Monate erhoben, in denen der Steuertatbestand verwirklicht worden ist.“
9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Stadt Sonneberg wegzieht.“
10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Steuerpflicht endet frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 9 Abs. 4. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Sonneberg eingeht.“
11. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Anzeigepflichten

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Sonneberg schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:
  - a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
  - b) Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht, Chip-Nr. des Hundes (durch Vorlage des Heimtierausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises) zu belegen,
  - c) Beginn der Haltung im Stadtgebiet Sonneberg sowie
  - d) dem Nachweis der Hundehalterhaftpflichtversicherung (Kopie Versicherungspolice)zu erfolgen.
- 2) Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.
- 3) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- 4) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Sonneberg oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dies vom Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen der Steuerbehörde der Stadt

Sonneberg unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung unter Angabe von:

- a) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- b) Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters zu erfolgen.

Nach Einschläferung des Hundes ist eine Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.“

12. In § 11 Abs. 1 werden nach Nummer 2 folgende Nummern eingefügt:  
„3. § 9 Abs. 3“ und „4. § 9 Abs. 4“

## Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg neu bekannt zu machen.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft

Sonneberg, den 4.12.2024

  
Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister



Bekanntmachung ist im  
"Amtsblatt der Stadt Sonneberg"  
Nr.: 10/2024

vom: 21.12.2024  
erfolgt

Sonneberg, 06.01.2025

  
Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister